

☒ Beschlußvorlage
 ☐ Berichtsvorlage
 ☒ öffentliche Sitzung
 ☐ nicht-öffentliche Sitzung

Beratungsfolge:

Datum:

☐ Fachausschuß	_____	_____
☐ Fachausschuß	_____	_____
☒ Kreisausschuß		<u>18.09.2001</u>
☒ Kreistag		<u>26.09.2001</u>

Inhalt:

Hauptsatzung des Landkreises Uckermark

Wenn Kosten entstehen:

Kosten	Haushaltsstelle	Haushaltsjahr	☐ Mittel stehen zur Verfügung
☐ Mittel stehen nicht zur Verfügung ☐ Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung:	Deckungsvorschlag:		

Beschlußvorschlag:

Der Kreistag beschließt die anliegende Hauptsatzung des Landkreises Uckermark.

zuständiges Amt:

<u>Rechtsamt</u>	<u>Buth</u>	<u>Dr. Krause</u>	<u>Dr. Benthin</u>
	Amtsleiter	Dezernent	Landrat

abgestimmt mit:

Amt	Name	Unterschrift
Hauptamt	Herr Hampke	
Kreistagsvorsitzender	Herr Klatt	
Pressestelle	Frau Neumann	

Beratungsergebnis:

Beratungsergebnis: Kreistag/ Ausschuß	Datum	Stimmen		Stimm- enthaltung	Einstimmig	Lt. Beschluß- vorschlag	Abweichender Beschluß (s.beiliegendes Formblatt)
		Ja	Nein				

Begründung:

Entsprechend den Hinweisen des Ministeriums des Innern im Schreiben vom 06.07.2000 wurde die Hauptsatzung des Landkreises Uckermark überarbeitet und in der Sitzung des Kreistages am 04.04.2001 beschlossen. Mit Schreiben vom 17.05.2001 wurde dem Landkreis Uckermark durch das Verlagshaus mitgeteilt, daß das Anzeigenblatt „Der Neue UckerMarkt“ mit dem Erscheinen der letzten Ausgabe am 24.04.2001 ersatzlos eingestellt wird. Da gemäß § 23 Abs. 3 der beschlossenen Hauptsatzung die öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Kreistages u. a. in dem Druckwerk „Der Neue UckerMarkt“ vorgesehen war, wurde eine Änderung dieser Bekanntmachungsregelung erforderlich. Darauf hin wurde am 04.07.2001 die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Uckermark durch den Kreistag beschlossen und anschließend im Amtsblatt für den Landkreis Uckermark öffentlich bekanntgemacht.

Das Ministerium des Innern vertritt die Auffassung, daß die Hauptsatzungsregelung in § 23 Abs. 3 zur Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Kreistages unwirksam ist, da eine ordnungsgemäße Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen durch die Einstellung des Druckwerkes „Der Neue UckerMarkt“ am 24.04.2001 zu keinem Zeitpunkt möglich war. Die Bekanntmachungsregelung des § 23 Abs. 3 der Hauptsatzung ist nach Auffassung des Ministeriums des Innern als so wesentlicher Bestandteil der Hauptsatzung anzusehen, daß die Unwirksamkeit dieser Regelung auf die gesamte Hauptsatzung durchschlägt. Folgt man dieser Rechtsauffassung des Ministeriums des Innern, so konnte die Hauptsatzung durch die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Uckermark nicht wirksam geändert werden, sondern die ganze Hauptsatzung hätte als Neufassung beschlossen werden müssen.

Zur Herstellung der Rechtswirksamkeit ist daher eine erneute Beschlußfassung und öffentliche Bekanntmachung der Hauptsatzung des Landkreises Uckermark erforderlich. Als Bekanntmachungsorgan für die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Kreistages sowie Bekanntmachungen von Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden sowie Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden ist jetzt das Amtsblatt für den Landkreis Uckermark vorgesehen.

Landkreis Uckermark

Hauptsatzung
des
Landkreises Uckermark
(Hauptsatzung)

Auf der Grundlage des § 6 der Landkreisordnung für das Land Brandenburg (Landkreisordnung - LKrO) v. 15.10.1993 (GVBl. I, S. 433) i. d. z. Z. geltenden Fassung hat der Kreistag in seiner Sitzung am 26.09.2001 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Gebiet des Landkreises
- § 3 Wappen, Flagge und Dienstsiegel
- § 4 Geschlechtsspezifische Formulierungen
- § 5 Kreistag und Mitglieder des Kreistages
- § 6 Rechte und Pflichten der Kreistagsabgeordneten und sachkundigen Einwohner
- § 7 Vorsitzender des Kreistages und Stellvertreter
- § 8 Verpflichtung zur Wahrnehmung der Aufgaben
- § 9 Einberufung des Kreistages
- § 10 Öffentlichkeit der Sitzungen
- § 11 Verfahren im Kreisausschuß und in den übrigen Ausschüssen
- § 12 Kreisausschuß
- § 13 Jugendhilfeausschuß
- § 14 Weitere Ausschüsse
- § 15 Öffentlichkeit von Ausschußsitzungen
- § 16 Entschädigungssatzung
- § 17 Gleichstellungsbeauftragte
- § 18 Ausländerbeauftragter; Behindertenbeauftragter; Seniorenbeauftragter
- § 19 Beigeordnete und Dezernenten
- § 20 Zuständigkeit des Landrates
- § 21 Besondere Verträge
- § 22 Personalangelegenheiten
- § 23 Bekanntmachungen, Bekanntgaben
- § 24 Übergangsvorschrift
- § 25 Inkrafttreten

§ 1

Name und Sitz

(vgl. §§ 1, 2 Uckermark - Gesetz, § 10 LKrO)

- (1) Der Landkreis führt den Namen "Landkreis Uckermark".
- (2) Sitz der Verwaltung des Landkreises ist die Stadt Prenzlau.

§ 2

Gebiet des Landkreises

(vgl. § 8 LKrO)

- (1) Das Gebiet des Landkreises besteht aus

den amtsfreien Gemeinden :

- die Städte Angermünde,
- Prenzlau,
- Schwedt/Oder,
- Templin,

und den Gemeinden der Ämter :

- Angermünde-Land,
- Boitzenburg/Uckermark,
- Brüssow/Uckermark,
- Gartz/Oder,
- Gerswalde,
- Gramzow,
- Lübbenow/Uckermark,
- Lychen,
- Nordwestuckermark,
- Oder-Welse,
- Prenzlau-Land,
- Templin-Land.

- (2) Die Grenzen des Landkreises, der Ämter und der amtsfreien Gemeinden ergeben sich aus der anliegenden Karte.

§ 3

Wappen, Flagge und Dienstsiegel

- (1) Der Landkreis führt ein eigenes Wappen. Dieses wird wie folgt beschrieben:
"In Gold ein mit zwei silbernen Fäden belegter, mehrfach gekerbter blauer Balken, überdeckt von einem gotischen, mit silbernen Putzflächen belegten, mit offenem Torbogen versehenen, roten Backsteinturm mit gezinnten Mauerflügeln; das Mauerwerk belegt mit zwei auswärts gelehnten silbernen Spitzschilden, darin rechts ein golden bewehrter, roter Adler, mit goldenen Kleestengeln auf den Flügeln, links ein aufrechter, golden bewehrter roter Greif" (Abbild des Landkreiswappens - siehe Anlage).
- (2) Der Landkreis führt eine eigene Flagge. Diese wird wie folgt beschrieben: "Die Flagge des Landkreises ist - bei Aufhängung an einem Querholz - längs gestreift

von Rot-Weiß-Rot im Verhältnis 1:2:1 und zeigt das Kreiswappen in der Mitte" (Abbild der Landkreisflagge siehe Anlage).

- (3) Der Landkreis führt ein Dienstsiegel mit dem Kreiswappen.

§ 4

Geschlechtsspezifische Formulierungen

(vgl. § 21 Abs.4 LKrO)

Die in dieser Satzung, in anderen Satzungen oder in anderen Veröffentlichungen des Landkreises Uckermark aufgeführten Funktionsbezeichnungen gelten sinngemäß auch in der weiblichen Form.

§ 5

Kreistag und Mitglieder des Kreistages

(vgl. §§ 25, 28 LKrO)

- (1) Der Kreistag führt die Bezeichnung "Kreistag des Landkreises Uckermark".
- (2) Die Mitglieder des Kreistages führen die Bezeichnung "Kreistagsabgeordnete".

§ 6

Rechte und Pflichten der Kreistagsabgeordneten und sachkundigen Einwohner

(vgl. § 32 LKrO i. V. m. §§ 27 - 29 GO)

- (1) Die Kreistagsabgeordneten vertreten alle Einwohner des Landkreises. Sie üben ihr Amt nach dem Gesetz und nach ihrer freien, dem Gemeinwohl der Bürgerinnen und Bürger verpflichteten Überzeugung unter Berücksichtigung der Ausgleichs- und Ergänzungsfunktion des Kreises aus. Sie sind an Aufträge nicht gebunden.
- (2) Die Kreistagsabgeordneten sind zur Teilnahme an den Sitzungen des Kreistages verpflichtet. Ein Kreistagsabgeordneter, der an einer Sitzung nicht rechtzeitig teilnehmen kann oder die Sitzung vorzeitig verlassen will, muß dies dem Vorsitzenden des Kreistages möglichst frühzeitig mitteilen. Diese Mitteilung gilt als Entschuldigung. Für jede Sitzung wird eine Anwesenheitsliste ausgelegt, in die sich jeder teilnehmende Kreistagsabgeordnete persönlich eintragen muß.
- (3) Die Haftung der Kreistagsabgeordneten bestimmt sich nach § 33 LKrO. Bei ehrenamtlicher Tätigkeit gilt § 24 Abs. 1 Satz 3 LKrO i.V.m. § 26 Abs. 2 bis § 30 GO.

§ 7

Vorsitzender des Kreistages und Stellvertreter

(vgl. § 35, 42 LKrO)

Zu Beginn seiner ersten Sitzung nach der Neuwahl wählt der Kreistag unter Leitung des an Lebensjahren ältesten Kreistagsabgeordneten aus seiner Mitte den Vorsitzenden

und zwei Stellvertreter. Der Vorsitzende des Kreistages wird bei Verhinderung von seinen Stellvertretern vertreten, und zwar in der durch die Wahl der Stellvertreter bestimmten Reihenfolge.

§ 8

Verpflichtung zur Wahrnehmung der Aufgaben

(vgl. RdErl. III Nr. 130 / 1993 des Mdl S. 2)

- (1) Der Vorsitzende des Kreistages wird vom an Lebensjahren ältesten Kreistagsabgeordneten, die Stellvertreter des Vorsitzenden und die übrigen Kreistagsmitglieder werden vom Vorsitzenden des Kreistages zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung seiner bzw. ihrer Aufgaben verpflichtet.
- (2) Ausschußmitglieder, die nicht Kreistagsabgeordnete sind, werden vom Vorsitzenden des betreffenden Ausschusses verpflichtet.
- (3) Der Verpflichtungstext lautet:
"Ich verpflichte mich, meine Aufgaben nach besten Wissen und Gewissen wahrzunehmen, das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und die Verfassung des Landes Brandenburg und die Gesetze zu beachten und meine Pflichten zum Wohle des Landkreises zu erfüllen."

§ 9

Einberufung des Kreistages

(vgl. § 36 LKrO)

- (1) Der Kreistag tritt spätestens am 30. Tag nach seiner Wahl zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen.
- (2) Er ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Fünftel der gesetzlichen Zahl der Kreistagsabgeordneten oder der Landrat es verlangen, im übrigen so oft es die Geschäftslage erfordert; mindestens jedoch alle drei Monate. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 10

Öffentlichkeit der Sitzungen

(vgl. § 38 LKrO)

Die Sitzungen des Kreistages und der Ausschüsse sind grundsätzlich öffentlich. Soweit überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen einzelner es erfordern, kann die Öffentlichkeit insbesondere für folgende Gruppen von Angelegenheiten ausgeschlossen werden:

- a) Personalangelegenheiten
- b) Grundstücksangelegenheiten,
- c) Auftragsvergaben und Wirtschaftsangelegenheiten einzelner,

d) Verträge und Verhandlungen mit Dritten.

Auch in diesen Fällen verbleibt es jedoch bei einer Einzelfallprüfung.

§ 11

Verfahren im Kreisausschuß und in den übrigen Ausschüssen

(vgl. § 45 LKrO)

Die für den Kreistag geltenden Verfahrens- und Formvorschriften finden für den Kreisausschuß und die übrigen Ausschüsse entsprechende Anwendung.

§ 12

Kreisausschuß

(vgl. §§ 47, 48, 55 LkrO)

- (1) Der Kreisausschuß besteht aus 9 Kreistagsabgeordneten und dem Landrat, insgesamt also 10 Kreisausschußmitgliedern. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu bestimmen. Aus Fraktionen, die nur mit einem Mitglied im Kreisausschuß vertreten sind, können zwei Stellvertreter bestimmt werden. Die Vertretung des Landrates ergibt sich aus § 55 der LKrO. Der Vorsitzende des Kreisausschusses wird durch Wahl im Ausschuß festgelegt. Der Stellvertreter des Vorsitzenden wird aus dem Kreisausschuß gewählt.
- (2) Der Kreisausschuß beschließt die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluß von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte und Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen sowie die Aufnahme von Krediten bis zu einem Betrag von 125.000 € / 250.000 DM.
- (3) Der Kreisausschuß beschließt über den Abschluß, die Änderung und die Aufhebung von Grundstücksgeschäften und Vermögensgeschäften bis zu einer Betragshöhe von 50.000 € / 100.000 DM.
- (4) Der Kreisausschuß beschließt über besondere Verträge gem. § 21 dieser Satzung und über die Genehmigung von Nebentätigkeiten des Landrates sowie der Beigeordneten und Dezernenten.

§ 13

Jugendhilfeausschuß

Der Jugendhilfeausschuß wird nach dem Ersten Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (AG KJHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.06.1997 (GVBl. I S. 87) und der Satzung für das Jugendamt des Landkreises gebildet.

§ 14

Weitere Ausschüsse

(vgl. § 44 LKrO)

- (1) Der Kreistag bildet außer den gesetzlich vorgeschriebenen Ausschüssen weitere Fachausschüsse zur Vorbereitung der Beschlüsse des Kreistages und des Kreisausschusses.
- (2) Zahl, Art, personelle Stärke, Aufgabenrahmen und Befugnisse der freiwilligen Ausschüsse werden zu Beginn einer jeden Wahlperiode durch Kreistagsbeschuß in einer Zuständigkeitsordnung festgelegt. Dabei ist auch darüber zu befinden, ob und ggf. wieviele sachkundige Einwohner, die sich jedoch an den Abstimmungen nicht beteiligen und nicht Vorsitzende der Ausschüsse sein können, in die freiwilligen Ausschüsse berufen werden sollen.
- (3) Für jedes Kreistagsmitglied in den freiwilligen Ausschüssen ist ein Stellvertreter zu benennen.
- (4) Der Zugriff auf die Ausschußvorsitze erfolgt nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren, sofern nicht einvernehmlich eine andere Regelung getroffen wird.
- (5) Die Stellvertreter der Ausschußvorsitzenden sollen in den jeweiligen Ausschüssen selbst benannt werden.

§ 15

Öffentlichkeit von Ausschußsitzungen

(vgl. § 45 LKrO)

Die Ausschüsse tagen, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist, grundsätzlich öffentlich. Für den Ausschluß der Öffentlichkeit gilt § 10 dieser Satzung entsprechend.

§ 16

Entschädigungssatzung

(vgl. § 31 Abs. 4 und 5 LKrO)

Den Ersatz von Auslagen und Verdienstaufschlag sowie die Gewährung einer Aufwandsentschädigung für Kreistagsabgeordnete, sachkundige Einwohner, den Vorsitzenden des Kreistages und seine Vertreter sowie die Vorsitzenden der Fraktionen regelt der Kreistag in einer besonderen Entschädigungssatzung.

§ 17

Gleichstellungsbeauftragte

(vgl. § 21 LKrO)

- (1) Der Kreistag bestellt eine hauptamtliche Gleichstellungsbeauftragte, die der Landrat gemäß § 62 LKrO vorschlägt, zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 21 LKrO.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte ist zu allen Sitzungen des Kreistages einzuladen.

- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte hat das Recht, ihre von der des Landrates abweichende Auffassung über Vorlagen zu Tagesordnungspunkten gem. § 21 Abs. 3 LKrO, nachdem sie den Landrat vorher über ihre Absicht unterrichtet hat, in den betreffenden Sitzungen darzulegen.

§ 18

Ausländerbeauftragter, Behindertenbeauftragter, Seniorenbeauftragter

(vgl. § 23 LKrO)

- (1) Der Kreistag bestellt einen hauptamtlichen Ausländerbeauftragten, den der Landrat gem. § 62 LKrO vorschlägt. Es ist Aufgabe des Ausländerbeauftragten, die soziale Integration von Ausländern im Kreisgebiet in besonderer Weise zu unterstützen und zu fördern und den Ausländern zur Beratung zur Verfügung zu stehen.
- (2) Der Kreistag kann einen ehrenamtlichen Behindertenbeauftragten und einen ehrenamtlichen Seniorenbeauftragten bestellen, den der Landrat gem. § 62 LKrO vorschlägt. Es ist Aufgabe des Behindertenbeauftragten, die Belange der Behinderten im Kreisgebiet in besonderer Weise zu unterstützen und zu fördern und den Behinderten zur Beratung zur Verfügung zu stehen.
- (3) Ausländerbeauftragter, Behindertenbeauftragter und Seniorenbeauftragter erstellen einmal jährlich einen Bericht über die Lage der Ausländer, Behinderten bzw. Senioren im Landkreis. Die Berichte sind im Kreistag zu beraten.

§ 19

Beigeordnete und Dezernenten

(vgl. §§ 58, 59, 55 LKrO)

- (1) Der Kreistag wählt einen Ersten Beigeordneten und zwei weitere Beigeordnete, die als Beamte auf Zeit für die Dauer von acht Jahren berufen werden. Die Ernennungsurkunden der Beigeordneten unterzeichnen der Vorsitzende des Kreistages oder sein Stellvertreter und ein weiteres Kreistagsmitglied.
- (2) Den Beigeordneten wird die Leitung von Dezernaten übertragen. Sie vertreten den Landrat ständig in ihrem Geschäftskreis.
- (3) Der Erste Beigeordnete ist der allgemeine Vertreter des Landrates. Die weitere Vertretung des Landrates wird wie folgt festgelegt :

Zweiter Beigeordneter für Bauwesen,

Dritter Beigeordneter für Ordnungs- und Planungswesen.

- (4) Neben den Beigeordneten werden auf Vorschlag des Landrates durch Beschluß des Kreistages zwei Dezernenten bestellt. Der Tätigkeitsbereich der Beigeordneten und Dezernenten wird auf der Grundlage eines vom Landrat vorgeschlagenen Geschäftsverteilungsplanes vom Kreistag beschlossen.

§ 20
Zuständigkeit des Landrates
(vgl. § 52 LKrO)

- (1) In Angelegenheiten der Kreisverwaltung obliegen dem Landrat die in § 52 LKrO genannten Aufgaben.
- (2) Als Geschäft der laufenden Verwaltung im Sinne des § 52 Abs. 1 Buchstabe e) LKrO gelten insbesondere:

a) Vergaben von

- Lieferungen und Leistungen, insbesondere aufgrund von Kauf-, Werk-, Miet- und Leasingverträgen im Sinne von § 1 Nr. 1 VOL/A (Verdingungsordnung für Leistungen) bei einem Gesamtbetrag bis 50.000 € / 100.000 DM,
- Bauleistungen einschließlich Straßenbauleistungen im Sinne des § 1 VOB/A (Verdingungsordnung für Bauleistungen) bis 50.000 € / 100.000 DM.
- Leistungen im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit bis 5.000 € / 10.000 DM.
- Leistungen im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit lt. HOAI bis 50.000 € / 100.000 DM.

Das Recht zur Vergabe von Leistungen, deren Volumen die Zuständigkeit des Landrates übersteigt, überträgt der Kreistag auf den Kreisausschuß, sofern er sich nicht selbst das Entscheidungsrecht vorbehält.

- b) Stundungen, Niederschlagungen und Erlaß der dem Kreis zustehenden Forderungen und öffentlichen Abgaben bei Beträgen bis zu 5.000 € / 10.000 DM;
- c) Klageerhebung oder Widerklage in zivil- und verwaltungsrechtlichen Streitigkeiten, sofern ein Streitwert von 50.000 € / 100.000 DM nicht überschritten wird und Abschluß von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen über Forderungen bis zu 50.000 € / 100.000 DM; außer bei Rechtsstreitigkeiten von grundsätzlicher Bedeutung.
- (3) Im übrigen entscheidet der Landrat nach pflichtgemäßem Ermessen, welche Geschäfte solche der laufenden Verwaltung im Sinne des § 52 Abs. 1 Buchstabe e LKrO sind.

§ 21
Besondere Verträge
(vgl. § 29 Abs. 2 Nr. 19 LKrO)

- (1) Als Geschäfte der laufenden Verwaltung nach § 29 Abs. 2 Nr. 19 LKrO, die keiner Genehmigung durch den Kreistag bedürfen, gelten insbesondere:
 - a) Verträge aufgrund bestehender Tarife, Abgaben und Gebühren;
 - b) Verträge über die Vermietung von Wohnungen;
 - c) Vergabe von Aufträgen aufgrund öffentlicher oder beschränkter Ausschreibung nach Beratung durch den zuständigen Ausschuß, wenn die Gegenleistung im Einzelfall 2.500 € / 5.000 DM und im Haushaltsjahr 5.000 € / 10.000 DM nicht überschreitet;
 - d) andere Verträge mit einer im Vertrag vereinbarten Gegenleistung von nicht mehr als 5.000 € / 10.000 DM.
- (2) Der Kreisausschuß behält sich die Genehmigung von Verträgen nach Abs. 1 vor, wenn der Landrat selbst Vertragspartner ist.

§ 22

Personalangelegenheiten

(vgl. § 62 LKrO)

- (1) Die den Landrat betreffenden beamtenrechtlichen Urkunden unterzeichnen der Vorsitzende des Kreistages oder sein Stellvertreter und ein weiterer Kreistagsabgeordneter.
- (2) Der Kreistag entscheidet auf Vorschlag des Landrates über die Bestellung des Leiters sowie der Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes.
- (3) Die Entscheidung über die Ernennung, die Anstellung und die Entlassung der Beamten des höheren, gehobenen und mittleren Dienstes wird auf den Landrat übertragen.
- (4) Die beamtenrechtlichen Urkunden, bis auf die in Absatz 1 genannten, werden vom Landrat unterzeichnet.
- (5) Die Entscheidung über die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Angestellten und Arbeitern der Kreisverwaltung sowie der Leiter von Eigenbetrieben wird auf den Landrat übertragen. Arbeitsverträge und sonstige schriftliche Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse von Dezernenten, Amtsleitern und Leitern von Eigenbetrieben unterzeichnet der Landrat. Arbeitsverträge und sonstige schriftliche Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse der übrigen Angestellten und Arbeiter unterzeichnet der Erste Beigeordnete, im Falle seiner Verhinderung der Leiter des Hauptamtes.
- (6) Der Kreistag entscheidet auf Vorschlag des Landrates über die Berufung und Abberufung der Amtsleiter und Dezernenten.

§ 23

Bekanntmachungen, Bekanntgaben

(vgl. §§ 5 Abs.3, 15 Abs. 3, 36 Abs. 4, 43 Abs. 5 LKrO)

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises, die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind, werden im Amtsblatt für den Landkreis Uckermark vollzogen.
- (2) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Kreistages sowie Bekanntmachungen im Zusammenhang mit Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden sowie Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden erfolgen im Amtsblatt für den Landkreis Uckermark. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Kreistages werden 7 volle Tage vor dem Sitzungstag bekanntgemacht."
- (3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile nach Abs. 1 dadurch ersetzt werden, daß sie in der Kreisverwaltung Uckermark, Karl-Marx-Str. 1, 17291 Prenzlau für 14 Tage zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegt werden. Der Inhalt dieser Teile muß zugleich in der Satzung in groben Zügen umschrieben sein. Die vom Landrat anzuordnende Ersatzbekanntmachung muß genaue Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und zusammen mit der Satzung veröffentlicht werden.
- (4) Beschlußvorlagen für die in öffentlichen Sitzungen des Kreistages, des Kreisausschusses und der sonstigen Ausschüsse des Landkreises zu behandelnden Tagesordnungspunkte sind vom Tage nach der Absendung der Einladung an die Kreistagsabgeordneten oder sonstigen Ausschußmitglieder bis zum Tage vor der betreffenden Sitzung während der Stunden, in denen die Kreisverwaltung für den Besucherverkehr geöffnet ist, zur Einsichtnahme durch die Einwohner im Kreistagsbüro der Kreisverwaltung Uckermark, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau auszulegen. Zusätzlich werden zu den Ausschuß- und Kreistagssitzungen die Beschlußvorlagen der öffentlichen Sitzung in einer Mappe für die Einwohner zur Einsicht bereitgehalten.
- (5) Der wesentliche Inhalt der Beschlüsse des Kreistages und der Ausschüsse mit Entscheidungsbefugnis wird bekanntgegeben, soweit nicht im Einzelfall aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zur Wahrung von Rechten Dritter etwas anderes beschlossen wird. Für die Form der Bekanntgabe gilt Absatz 2 Satz 1 entsprechend.
- (6) Die Bekanntmachungen und Bekanntgaben erfolgen durch den Landrat.

§ 24

Übergangsvorschrift

Sofern in dieser Satzung Währungsbeträge aufgeführt wurden, gelten bis zum 31.12.2001 die jeweils angegebenen Beträge in Deutsche Mark (DM). Mit Wirkung vom 01.01.2002 werden diese durch die nebenstehenden Beträge in Euro (€) ersetzt.

§ 25
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Uckermark in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung des Landkreises Uckermark vom 03.05.2001 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 17.07.2001 außer Kraft.

Prenzlau, den

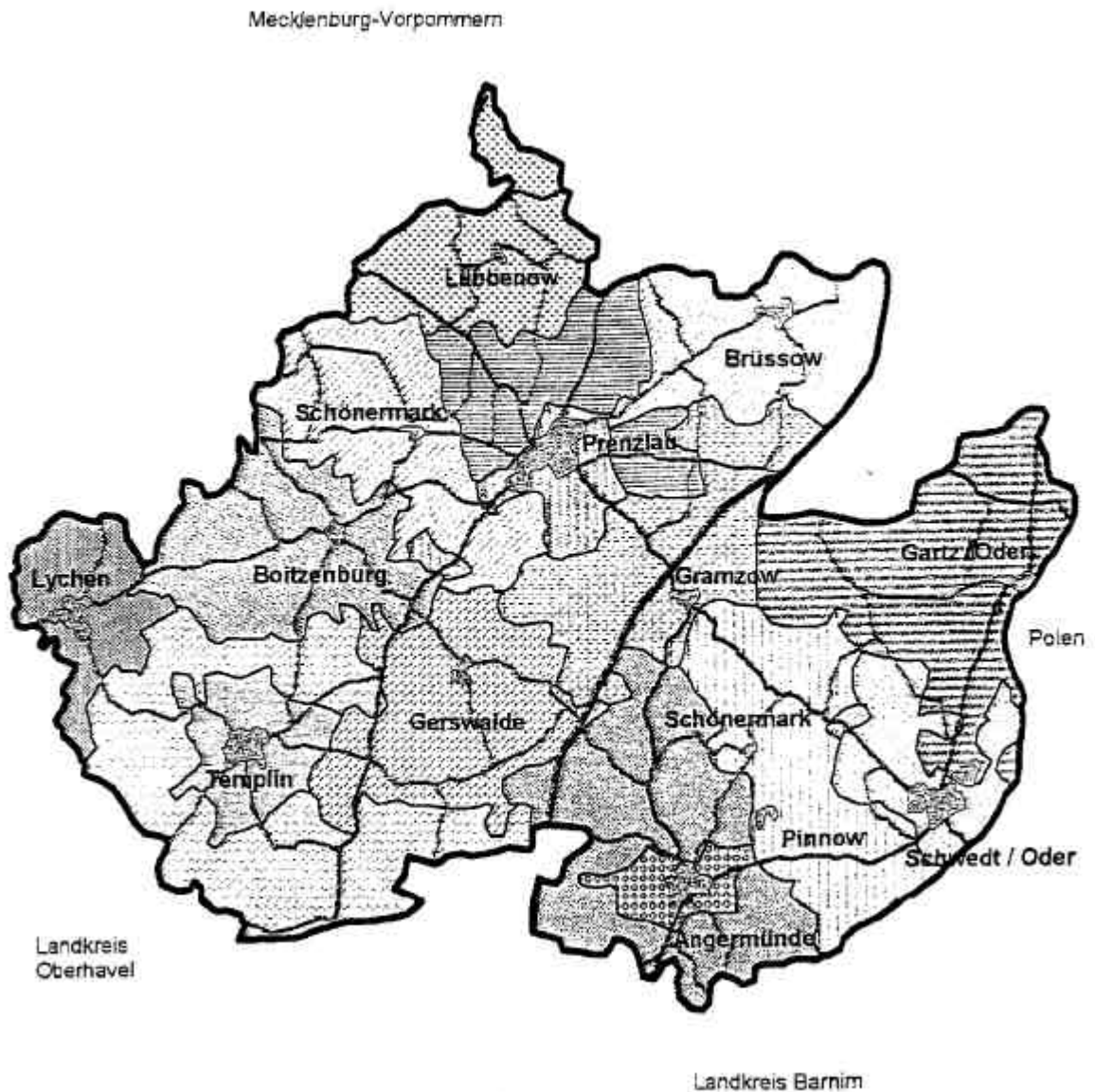
Prenzlau, den

Dr. Benthin
Landrat

Klatt
Vorsitzender des Kreistages

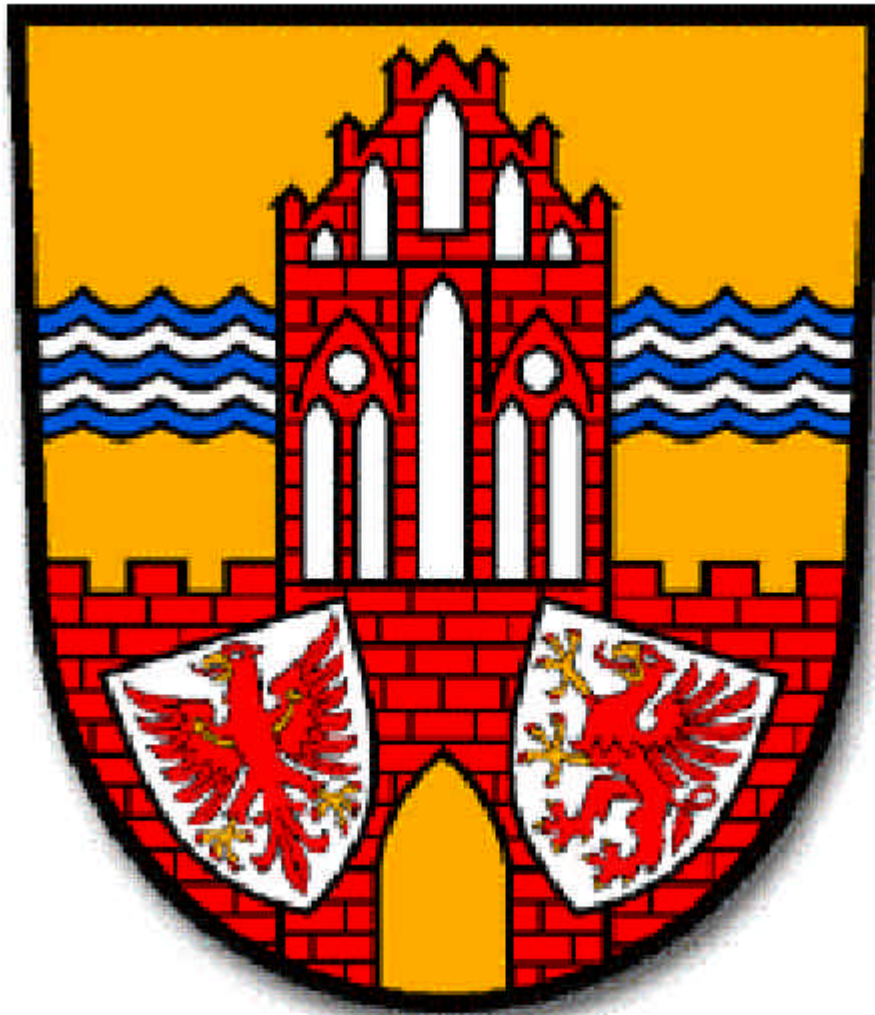
Die Grenzen des Landkreises, der Ämter und amtsfreien Gemeinden

(Anlage zu § 2 Abs.2 Hauptsatzung)



Das Abbild des Landkreiswappens – Landkreis Uckermark

(Anlage zu § 3 Abs.1 Hauptsatzung)



Das Abbild der Landkreisflagge – Landkreis Uckermark

(Anlage zu § 3 Abs.2 Hauptsatzung)

